

Mitteilung des Senats vom 11. Oktober 2022

Gesetz über die einmalige Gewährung einer Energiepreispauschale 2022 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Freien Hansestadt Bremen (BremEPPG 2022)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes „Gesetz über die einmalige Gewährung einer Energiepreispauschale 2022 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Freien Hansestadt Bremen (BremEPPG 2022)“ mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs:

Das Ergebnis des Koalitionsausschusses des Bundes vom 3. September 2022 (Maßnahmenpaket) bezüglich der Rentnerinnen und Rentner wird auf die bremischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und wirkungsgleich übertragen. Die Auszahlung der Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Einmalzahlung soll noch im Monat Dezember 2022 erfolgen.

Um Doppelzahlungen einer Energiepreispauschale zu vermeiden, wird die Zahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gesetzlich ausgeschlossen, die

- einen Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder
- einen weiteren Versorgungsbezug erhalten, der als neuer Versorgungsbezug vorrangig im Sinne des § 65 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt wird, es sei denn, aus dem Rechtsverhältnis des neuen Versorgungsbezugs ergibt sich kein Anspruch auf die Zahlung einer vergleichbaren Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro.

In den genannten Fällen besteht bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis ein Anspruch auf die Gewährung einer Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro.

Zusätzlich ist eine Rückzahlungsverpflichtung gesetzlich geregelt (§ 6).

Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass gewährte Energiepreispauschalen nach den Maßnahmenpaketen der Bundesregierung und nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht im Rahmen der beamtenversorgungsrechtlichen Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften zu berücksichtigen sind, da ansonsten das Ziel der Maßnahme, die Unterstützung der Betroffenen bei der Finanzierung von steigenden Energiepreisen, nicht erreicht werden könnte.

**Gesetz über die einmalige Gewährung einer Energiepreispauschale 2022 für
Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Freien
Hansestadt Bremen (BremEPPG 2022)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Sinn und Zweck; Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale zur Stärkung der Einkommen des in Absatz 2 bezeichneten Personenkreises im Jahr 2022.
- (2) Die Energiepreispauschale erhalten unter den Voraussetzungen der §§ 2 und 3 die Empfängerinnen und Empfänger von
 1. Versorgungsbezügen oder
 2. Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeldim Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Wohnsitz im Inland.

§ 2

Höhe der Einmalzahlung; Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro wird gewährt, wenn am 1. Dezember 2022 ein Anspruch auf Versorgungsbezüge, Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2, der §§ 83 und 86 jeweils des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes besteht und kein Ausschlussgrund nach § 3 vorliegt.
- (2) Bestehen nach den Vorschriften des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes mehrere Versorgungsansprüche, wird die Einmalzahlung nach Absatz 1 nur einmal gezahlt.

§ 3

Ausschlussgründe

Die Einmalzahlung nach § 2 wird Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld nicht gewährt, wenn

1. sie einen Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder
2. sie einen weiteren Versorgungsbezug erhalten, der als neuer Versorgungsbezug vorrangig im Sinne des § 65 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt wird, es sei denn, aus dem Rechtsverhältnis des neuen Versorgungsbezugs ergibt sich kein Anspruch auf die Zahlung einer vergleichbaren Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro.

§ 4

Anwendung von beamtenversorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften

Soweit die Zahlung einer Energiepreispauschale

1. nach den Vorschriften des XV. Abschnitts des Einkommensteuergesetzes,
2. aufgrund eines bestehenden Rentenanspruchs aus der gesetzlichen Rentenversicherung infolge des Ergebnisses des Maßnahmenpaketes des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen vom 3. September 2022 oder
3. nach diesem Gesetz oder einer vergleichbaren beamtenversorgungsrechtlichen Regelung erfolgt ist,

wird diese Einmalzahlung im Rahmen der Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach den §§ 64 bis 66 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes nicht berücksichtigt.

§ 5

Zahlungsmonat

Die Auszahlung der Einmalzahlung nach § 2 soll mit den Versorgungsbezügen für den Monat Dezember 2022 erfolgen.

§ 6

Rückzahlungsverpflichtung

Die Einmalzahlung nach § 2 ist von der Empfängerin oder dem Empfänger zurückzuzahlen, wenn die Zahlung nach diesem Gesetz zu Unrecht erfolgt ist. Eine Verrechnung kann mit der Zahlung von Bezügen erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf des Gesetzes über die Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale im Jahr 2022 aus Anlass der steigenden Energiekosten ist vorgesehen, die im Maßnahmenpaket des Koalitionsausschusses der Regierungsfractionen im Bundestag am 3. September 2022 beschlossene Einmalzahlung für Rentnerinnen und Rentner in Höhe von 300 Euro zeit- und wirkungsgleich auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zu übertragen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Sinn und Zweck; Geltungsbereich

Geregelt wird der sachliche und persönliche Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Die Energiepreispauschale im Rahmen einer Einmalzahlung wird nicht an Versorgungsberechtigte gewährt, deren Wohnsitz am 1. Dezember 2022 nicht im Inland lag. Dies entspricht der Vorgehensweise zur Gewährung einer Energiepreispauschale in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Ausland lebende Personen sind entweder niedrigeren Energiebelastungen als in Deutschland ausgesetzt oder ihnen kommen vergleichbare staatliche Maßnahmen zugute, die die dortige Wohnbevölkerung ebenfalls von den Energiepreisen entlasten.

Zu § 2 Höhe der Einmalzahlung; Anspruchsvoraussetzungen

Zu Absatz 1:

Die Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro wird den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gewährt. Maßgebend sind die am Stichtag 1. Dezember 2022 vorliegenden Verhältnisse.

Zu Absatz 2:

Die Energiepreispauschale als Einmalzahlung wird nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Rechtsverhältnisse mit Versorgungsbezug in einer Person vorliegen.

Zu § 3 Ausschlussgründe

Die Gewährung der Einmalzahlung nach § 2 setzt zudem voraus, dass keine Ausschlussgründe vorliegen, die einer Gewährung entgegenstehen. Dabei handelt es sich um Fallgestaltungen, bei denen der Anspruch auf die Gewährung einer Energiepreispauschale bereits aufgrund eines gleichzeitigen Renten- beziehungsweise Versorgungsbezugs besteht. Dies setzt den beamtenversorgungsrechtlichen Grundsatz um, wonach eine Überzahlung aus öffentlichen Kassen zu vermeiden ist.

Zu Nummer 1:

Der Anspruch auf Einmalzahlung entsteht nur, wenn neben der Versorgung keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird.

Zu Nummer 2:

Da auch der Bund sowie die übrigen Länder voraussichtlich eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro an die Versorgungsberechtigten aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zahlen werden, ist auch hier eine Doppelzahlung aus öffentlichen Kassen zu vermeiden, soweit die oder der bremische Versorgungsberechtigte mehrere Versorgungsansprüche nebeneinander innehat.

Zu § 4 Anwendung von beamtenversorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften

Die gewährten Energiepreispauschalen nach den Maßnahmenpaketen der Bundesregierung und nach dem vorliegenden Gesetzentwurf dürfen nicht im Rahmen der beamtenversorgungsrechtlichen Ruhens-, Kürzungs- oder An-

rechnungsvorschriften berücksichtigt werden, da ansonsten das Ziel der Maßnahme, die Unterstützung der Betroffenen bei der Finanzierung von steigenden Energiepreisen, nicht erreicht werden könnte. Folglich sind sie gesetzlich von der Einkommens-, Versorgungs- und Rentenanrechnung nach den §§ 64 bis 66 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes auszunehmen.

Zu § 5 Zahlungsmonat

Die Zahlbarmachung soll im Monat Dezember 2022 erfolgen, damit die Betroffenen zeitnah eine Unterstützung zur Finanzierung der steigenden Energiepreise durch den Dienstherrn erhalten können.

Zu § 6 Rückzahlungsverpflichtung

Die Vorschrift regelt die Erstattungspflicht der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der Bezüge zahlenden Stelle, soweit die Einmalzahlung zu Unrecht mehrfach bezogen worden ist. Die Vorschrift ist erforderlich, da der Bundesgesetzgeber den bremischen Dienstherrn keine Befugnis eingeräumt hat, einen Datenabgleich mit etwaigen Zahlungen der Energiepreispauschale durch die Deutsche Rentenversicherung durchführen zu können. Somit wird es in Einzelfällen im Rahmen des Gesetzesvollzugs zu Überzahlungen kommen. Aus Gründen der sparsamen Haushaltsführung sind die überzahlten Beträge zurückzufordern.

Zu § 7 Inkrafttreten

Regelt das Inkrafttreten.